

**Satzung**  
**der**  
**“Community Tiny House Village Löffingen”**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Community Tiny House Village Löffingen**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Löffingen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft und des Austausches zwischen der Kelmendi & Ortlieb Projects GmbH, deren Förderern und Investoren.
- (2) Der Verein führt zu diesem Zweck regelmäßig ein „Get Together“ auf dem Tiny House Village Gelände in Löffingen durch.
- (3) Im Rahmen der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder der Community regelmäßig einen Überblick zu aktuellen und fachspezifischen Themen, die im Zusammenhang zum Investment stehen. Den Mitgliedern werden auf Wunsch Kooperationspartner/Geschäftspartner empfohlen und die Vernetzung gefördert.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich auszuüben.
- (5) Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (6) Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich Investoren und Förderer der Kelmendi & Ortlieb Projects GmbH werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt automatisch und unmittelbar nach dem Abschluss eines Darlehensvertrages des Investors/Darlehensgebers und der Kelmendi & Ortlieb Projects GmbH. Förderer können durch Geschäftsbeziehungen zur Kelmendi & Ortlieb Projects GmbH Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Förderern.
- (3) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins (soweit solche bestehen) zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

- (6) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet regulär und automatisch durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Kelmendi & Ortlieb Projects GmbH, insbesondere durch Rückzahlung des Darlehens oder durch Ausschluss. Eine besondere Mitteilung über das Ausscheiden erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Organisation des „Get-Togethers“;
  - d) Erstellung von Newslettern zur Informierung der Mitglieder;
  - e) Vermittlung von Kooperationspartnern.

## **§ 7 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei der Beschlussfassung zählen die Stimmen zu gleichen Teilen.
- (2) Die Beschlussfassung kann schriftlich oder mittels Telefons, Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann digital erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Haftung**

Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die durchführende Person mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit ihrem Gesamthandsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gesamthandsvermögens, soweit dies die aktuellen gesetzlichen Vorschriften ermöglichen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kelmendi & Ortlieb Projects GmbH.

### **§ 13 Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern/Gründern)